

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1817

19.5.1817 (Nr. 138)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 138.

Montag, den 19. Mai. 1817.

Deutsche Bundesversammlung. (Fortsetzung des Auszugs des Protokolls der 26. Sitzung am 5. Mai.) — Freie Stadt Hamburg. — Dänemark. — Niederlande. — Oestreich. — Rußland. (Beschluß der Grundsätze für die Gesellschaft israelitischer Christen.) — Schweden.

Deutsche Bundesversammlung.

(Fortsetzung des Auszugs des Protokolls der 26. Sitzung am 5. Mai.) Da diese Ansicht, fuhr der kön. preuß. Hr. Gesandte fort, sich im Voraus allgemein und bestimmt fassen und aufstellen zu lassen scheint, so dürfte es vielleicht nicht angemessen seyn, es damit erst auf die Zurücksendungen der Gerichtshöfe in den einzelnen Fällen ankommen zu lassen. Auch ist in dieser Beziehung zu erwägen, daß der Rekurs, den die Gerichtshöfe in solchen Fällen an ihre eigne nächste Regierung nehmen könnten, der gesamten Neuheit des Verhältnisses in Beziehung auf völker- und bundesstaatsrechtliche Gegenstände nicht entsprechen dürfte, indem das ganze Verhältniß dormalen noch nicht als ein völlig entwickeltes und festgestelltes, sondern als ein unter gemeinsamer Bundesverhandlung erst sich bildendes zu betrachten ist, in Hinsicht dessen daher eintretende Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten fürs erste nur dahin geeignet scheinen, der gesamten Bundesversammlung vorbehalten, nicht aber der Entscheidung einer einzelnen Regierung bereits überlassen zu werden. Würde übrigens der Sache oder ihrer formellen Fassung die Wendung gegeben, daß Fälle dieser Art, so wie sie keine rechtliche Instruirung und keinen eigentlichen Rechtsgang fordern, auch mehr einem freieren Vermittelungsverfahren unterzogen werden, und gar keinen Gegenstand eigentlicher Auftragsprüche ausmachen sollten, so leuchtet von selbst ein, daß diese Ansicht mit der des preuß. Gesandten im Wesentlichen zusammenfällt, und derselbe der von ihm angedeuteten Ansicht auch mit dieser Wendung oder Fassung genügt finden würde. In so fern übrigens von irgend einer Seite noch zu näherer Erwägung käme, was die mehrgedachte Proposition ad 1 nur vorübergehend bemerkt, und mit dem Ausdruck, permanente Auftragskommission, bezeichnet, so findet der Gesandte ihre Idee, in so fern dieselbe, wie es die Proposition bedingt, durch freiwilligen Vertrag auch jetzt noch begründet, und die Meinung, daß dieselbe aus der Bundesversammlung selbst hervorgehen und errichtet werden könne, davon entfernt gehalten wird,

der preuß. Ansicht der ganzen Sache nicht entgegen, obwohl er sich darüber die positive dormalige Ansicht seines Hofes, deren Mittheilung hierauf nicht gerichtet worden, lediglich vorbehalten muß. So wie aber überhaupt die hierher gehöri gen Feststellungen über ihre Anwendbarkeit und Suffizienz bei aller Voransicht der erst zu machenden Erfahrungen wesentlich veränderter Verhältnisse sich noch werden unterordnen müssen, so mag auch einstweilen dahin gestellt seyn, ob insbesondere für gewisse Fälle, die in der vormaligen Praxis der Reichsgerichte bekannt genug waren, auch bei der angenommenen Theilung nach den Fällen noch das ganz zutreffende eigne Erledigungsmittel ermangeln, und fernere Anordnungen in Zukunft rathsam erscheinen dürften. Nur scheint auch selbst für dergleichen gemischte Fälle die Verweisung aller Aussprüche in Streitigkeiten der Bundesglieder an die Gerichtshöfe kein zu treffendes Auskunftsmittel zu seyn, wogegen diese Fälle noch vielleicht den Gegenstand einer hinzuzufügenden Nebenmodifikation bei Annahme der Theilung ausmachen würden. **Bayern:** Indem Bayern in der oestreich. Punktation über die Vermittelung der Bundesversammlung bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, und über Aufstellung einer wohlthätigen Aufragalinanz einen neuen Beweis der patriotischen Mitwirkung zu Gründung eines festen Rechtszustandes zwischen den deutschen Bundesstaaten dankbar erkennt, tritt dasselbe der oestreich. Abstimmung in der Hauptsache vollkommen bei, und glaubt nur folgende geringe Modifikationen in Antrag bringen, oder sich zum Theile näher erklären zu müssen. Ad 1 und 2.) Wenn es schon an sich mit dem Begriffe der Souveränität vollkommen vereinbar wäre, daß sich die Bundesglieder freiwillig und vertragmäßig auf eine permanente Aufragalinanz einverständen, so dürften doch sonst einer solchen Anordnung so viele Anstände im Wege seyn, daß es vorgezogen werden muß, auf die zweite Alternative zu stimmen, vermöge welcher die Aufragalinanz für jeden einzelnen Fall zu bilden wäre. Ad 4) Ist Bayern mit dem Vordersatze gänzlich einverstanden, jedoch der Meinung, daß der eigentliche

Standpunkt der Bundesversammlung der seyn dürfte, dafür zu sorgen, daß die Austrägalinstanz angeordnet werde, nicht aber selbst als Austrägalinstanz zu erscheinen. Der Würde der deutschen Regierungen scheint es keinen Eintrag zu thun, wenn die gewählten Austrägalrichter in ihrem eigenen Namen handeln. Es dürfte mit der Stellung des Ganzen nicht wohl zu vereinbaren seyn, daß die Austrägalinstanz im Namen der Bunderversammlung spreche, da sie keineswegs eine von der Bundesversammlung delegirte, sondern die durch das Kompromiß der Parteien übertragene Gerichtsbarkeit auszuüben hat. Ad 5) scheinen die vorgeschlagenen Fristen von 8 oder 14 Tagen etwas zu enge anberaumt, und wenigstens eine Frist auf 4 bis 6 Wochen festzusetzen zu seyn, da die Entfernung der Theilnehmenden, die nothwendigen Formen des Geschäftsganges bei den einzelnen Regierungen, die Wichtigkeit des Gegenstandes, oder sonst eintretende Verhältnisse, meistens einen etwas weiteren Zeitraum in Anspruch nehmen dürften. Man ist vollkommen damit einverstanden, daß jedesmal die dritte oberste Justizstelle des betreffenden Bundesglieds als gewählte Austrägalinstanz zu betrachten sey, auch daß sie hier keineswegs als Landesstelle aufzutreten habe, aber auch nicht im Namen und anstatt der Bundesversammlung, sondern als ein auf den Grund der Bundesakte veränderte Kompromiß der Parteien bestelltes Gericht. Auch dürfte anstatt eines unmittelbaren Benehmens zwischen der Bundesversammlung und dem Gerichtshofe vorzuziehen seyn, daß dieses durch das Organ des betreffenden Bundesgesandten statt finden möge. Hinsichtlich der Eröffnung des geschöpften Erkenntnisses ist man mit der ersten Alternative verstanden, daß das geschöppte Erkenntnis von dem obersten Gerichtshofe selbst den Parteien eröffnet werde, aber nicht aus Auftrag der Bundesversammlung, sondern als gewählte Austrägalinstanz. Ad 6) c und e, glaubt man in Bezug auf das obige, daß die Mittheilungen zwischen der Bundesversammlung und der Austrägalinstanz immer durch das Organ des betreffenden Bundesgesandten zu geschehen hätten. Sachsen: sehr noch der Instruktion entgegen.

(Fortsetzung folgt.)

Privatnachrichten aus Frankfurt vom 13. d. in der Kasselschen Zeitung sagen: In der letzten Sitzung der Bundesversammlung wurde hinsichtlich der Austrägalinstanz entschieden, daß bei Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern die Bundesversammlung kompetent seyn, daß es ihr aber auch frei stehen soll, die Entscheidung einer Juristenfakultät zu überlassen. Auch wurde beschlossen, den auswärtigen Höfen die Konstituierung der Bundesversammlung zu notifiziren, und dieselben zugleich einzuladen, nunmehr Gesandten bei derselben zu akkreditiren.

Freie Stadt Hamburg.

Hamburg, den 13. Mai. Der hiesige unparteiische Korrespondent enthält heute folgendes: „Wenn gleich der Hamburgische unparteiische Korrespondent als solcher auch nicht parteiisch für die Bürger und Edhne seiner Vaterstadt seyn darf, so gebührt es ihm doch, auch ihre Verdienste nicht verschwiegen zu halten, besonders wenn sich eine so starke Aufforderung dazu darbietet. Bonaparte sagt in seinem Manuscrit *venu de St. Helène* etc. auf der 80. Seite, daß die Gefangennehmung eines von ihm an die Kaiserin abgesandten Kuriers die Ursache geworden, daß er die Schlacht verloren habe, und daß die allirten Armeen hätten Paris besetzen können. Ob die obige Brochüre ächt ist, kommt in Rücksicht dieses Umstandes nicht in Betracht. Die Thatsache ist auf andern Wege schon historisch als wahr dokumentirt, und ich habe bloß die Absicht, den braven Jüngling namhaft zu machen, der sich durch Tapferkeit und Glük das Verdienst um die gute Sache erworben hat. Es war ein Hamburger, der Sohn des hiesigen Dr. Redlich zu Hamburg, welcher als Adjutant bei dem Gen. Zettenbern den Kurier, wovon die Rede ist, ohnweit Chalons gefangen machte. Von einem Nord-Deutschen, keinem Hamburger.“

Dänemark.

Kopenhagen, den 10. Mai. (Kön. Verordnungen.) Unterm 23. v. M. ist eine Verordnung erschienen, welche das Recht, in Dänemark Handel zu treiben, näher bestimmt, und für den Handelsstand sehr wichtig ist. — Unterm 25. hat der König, um den Herzogthümern Schleswig und Holstein eine Erleichterung zu verschaffen, in der durch die Verordnung vom 9. Jul. 1813 konsolidirten Grund- und Vermögenssteuer, für das Jahr 1817, einen Nachlaß von 25 pCt. bewilligt.

Niederlande.

Brüssel, den 13. Mai. Den Verlegern und Verfassern des *Vrai-Liberal* steht ein neuer Prozeß bevor. Sie sind für den 16. d. vor das hiesige Zuchtpolizeigericht geladen, um über einen für den persönlichen Charakter eines Souverain (des Königs von Spanien) beleidigenden Artikel in ihrem Blatte Rede und Antwort zu geben. — Der zu Paris zu Gefängnis- und Geldstrafen verurtheilte Verfasser der Schrift: *Carnot* etc., befindet sich seit einigen Tagen hier.

Oesterreich.

Wien, den 12. Mai. (Auszug aus dem östreich. Beobachter.) Die *Quotidienne* liefert unter der Rubrik, Turin vom 11. Apr., folgenden Artikel: „Briefe aus Wien melden, Oesterreich habe das Begehren der Abtretung von Spezzia als Tausch gegen verschiedene Enklaven in dem Herzogthum Piaccenza und in der Lombardei erneuert. Man versichert, unser Hof habe mit gehöriger, und dem Wunsche des Volkes angemessener

Würde geantwortet.“ Dieser Artikel enthält eben so viele Unrichtigkeiten, als Worte. Der kaiserl. östreich. Hof hat das Begehren eines solchen Austausches nicht erneuert; denn er hat ihn nie in Antrag gebracht. Das Herzogthum Piacenza gehört nicht dem Kaiser von Oesterreich; es bietet also kein Cessionsobjekt für diesen Monarchen dar. Der sardin. Hof hat nicht mit gehöriger Würde geantwortet; denn es wurde gar kein Verlangen dieser Art an ihn gestellt. Ueberhaupt ist endlich die Zeit eingetreten, wo von keinem Austauschen und Ländervertheilungen mehr die Rede ist, und bei dem Geiste, der die Monarchen beseelt, welche den gegenwärtigen Zustand der Dinge unter dem Schutze der Vorsehung und durch den Beistand ihrer Völker erkämpften, werden die Ländervertheiler am Schreibtische sich endlich wohl selbst an den Begriff einer so lange entbehrten politischen Ruhe gewöhnen müssen u.

(Nähmaschine.) In der heutigen Wiener Zeit, liest man: Joseph Madersperger, von Kuffstein in Tirol gebürtig, und hier in Wien ansässig, hat schon vor einigen Jahren eine Maschine erfunden, die alle Näharbeiten mit einer die menschliche Handarbeit bei weitem übertreffenden Schnelligkeit und Genauigkeit verrichtet. Der Beifall, den seine Erfindung allgemein erhielt, hat Se. k. k. Maj. schon im J. 1814 bewogen, dem Erfinder darüber ein ausschließendes Privilegium zu erteilen. Seither hat Madersperger seiner Erfindung noch mehr Vollkommenheit verschafft, und sein Triebwerk, das nur in gerader Linie näht und schlang, auch für krumme Linien fähig gemacht. . . Wenn nicht zu bezweifeln ist, daß jede Maschine, wodurch ein Kunstzeugniß vollkommener und wohlfeiler, also für die größere Menge genutzbar wird, überall, zu allen Zeiten und unter allen Umständen, für das Allgemeine wohlthätig wird, auch wenn eine im Vergleich zu dem Ganzen immer geringe Anzahl von Menschen dadurch ihre Handarbeit und ihren Vortheil verliert, und andere Bahnen einzuschlagen genöthigt ist; wenn die Erfahrung zeigt, daß alle Maschinen, welche Erzeugnisse hervorbrachten, die durch ihre Wohlfeilheit auch der größern Menge der Armen zugänglich wurden, deswegen in der Folge eine weit größere Menge von Menschen, als früher die Handarbeit, beschäftigten; daß nun, da fast jeder, der sonst barfuß gieng, seine Strümpfe trägt, der Strumpfwirkerstuhl weit mehr Menschen, als sonst die Handstrickerei, ernährt; daß nun Tausende in Folge der Druckereierfindung leben, wo sonst kaum Hunderte mit Biberabschriften sich nähren konnten, als Fausts unschätzbare Erfindung ihnen diese Handarbeit raubte, wenn man aus diesem Gesichtspunkte Maderspergers Erfindung beurtheilt, wird man ihr gewiß, wenn sie leistet, was sie verheißt, alle mögliche Aufmunterung wünschen u.

R u ß l a n d.

Petersburg, den 25. Apr. Beschluß der Grundsätze für die Gesellschaft israelitischer Christen. 6) Den Gliedern der israelitischen

Christengemeinde werden die Rechte des Bürgers nicht nur dort, wo sie sich niedergelassen haben, sondern im ganzen Reiche verliehen. Demzufolge können sie, mit Zahlung der Zollabgaben nach dem Tarif, inländischen und auswärtigen Handel, ferner Handwerke, Künste und Gewerbe treiben, Häuser und Buden besitzen, Fabriken und Manufakturen anlegen und unterhalten, ohne sich in Gilden oder Zünfte einschreiben zu lassen, so wie sie von jedem Dienst auf immer befreit werden, wie weiter unten gesagt werden wird. 7) Auf den der israelitischen Christengemeinde angewiesenen Ländern ist es den Gliedern derselben erlaubt, Bier zu brauen, Brandtwein zu brennen, verschiedene süße Brandtweine und andere Getränke zu bereiten, sowohl zum eigenen Gebrauch, als auch zum Verkauf an die, welche durch ihre Niederlassungen reisen. Aus diesen ihren Niederlassungen aber dürfen keine Getränke ausgeführt, und außerhalb derselben verkauft werden. 8) Es ist verboten, auf den Ländereien der israelitischen Christengemeinde Krüge, Getränkeshäuser und andere Gebäude dieser Art, weder von Privatpersonen, noch selbst von der Krone anzulegen. Auch darf sich daselbst keiner, der nicht zur Gemeinde gehört, ohne Genehmigung derselben niederlassen. Wollte die Gemeinde selbst jemanden eine Zeitlang bei sich aufnehmen, so wird dieses nur unter der Bedingung gestattet, daß diese von ihnen aufzunehmenden Personen mit gesetzlichen Scheinen versehen seyn müssen, und daß die Verwaltung der Gemeinde für sie verantwortlich ist. 9) Der Verwaltung der israelitischen Christengemeinde wird das Recht verliehen, allen Gliedern dieser Gemeinde Plätze zu erteilen, mit Unterschrift der Vorsteher derselben, und mit Beidrückung des Siegels der Verwaltung. Diese Plätze aber sind nur auf Reisen innerhalb der Grenzen des Reichs gültig; dagegen muß man zu Reisen ins Ausland, oder aus dem Auslande ins Reich, die Plätze an dem gehörigen Orte nach der festgesetzten Ordnung für sich ausnehmen. 10. Sämtliche Glieder der Gesellschaft israelitischer Christen, sowohl die gegenwärtig in diese Gemeinde eintretenden, als deren Nachkommen, sind von allem Zivil- und Militärdienst befreit. Wünscht aber einer unter ihnen, in diesen oder jenen Dienst zu treten, so kann ein solcher aufgenommen werden. Ihre Dorfschaften und Häuser werden gleichfalls gänzlich von jeder Gattung Einquartierung, von Unterhaltung der Posten, von Stellung von Fuhrn und andern Leistungen des Landes befreit. Wird aber jemand von dem für diese Gemeinde errichteten Komite' in ihre Niederlassung wegen irgend eines Geschäfts zur Besichtigung oder Bescheinigung gesandt, so muß ihm alle Achtung erwiesen werden. 11) Der Niederlassung der israelitischen Christengemeinde wird gestattet, zu Petersburg stets eines ihrer Mitglieder, in der Funktion eines Bevollmächtigten, oder Agenten, zur Ausführung ihrer Aufträge und zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei dem zur Vorsorge dieser Gemeinde in Angelegenheiten derselben errichteten Komite' zu halten. 12) Allen in die

Israelitische Christengemeinde Eintretenden wird die Zahlung von Abgaben auf zwanzig Jahre erlassen. Nach Verlauf derselben wird jeder von ihnen eine gleiche Abgabe entrichten, wie die übrigen eingebornen russischen Unterthanen nach ihrem verschiedenen Stande, namentlich: Kaufleute gewisse Prozente von dem von ihnen angegebenen Kapitale, Handwerker und Meisterleute die Abgabe der Bürger (Meschtschanins). 13) Den auswärtigen Hebräern wird es, nach Annahme des christlichen Glaubens, völlig freigestellt, in diese Gemeinde einzutreten, sich auf den derselben angewiesenen Ländereien niederzulassen, und an den derselben verliehenen Rechten Theil zu nehmen. Sie können darauf nach Gutdünken wieder Rußland verlassen, so wie die übrigen Glieder dieser Gemeinde, wenn nur jeder vorher seine Schulden getilgt, und der Krone die Abgabe von drei Jahren von dem in Rußland erworbenen Kapitale, nach gewissenhafter Angabe der Vorfieher der Gemeinde, entrichtet haben wird. 14) Dem Komitee zur Vorsorge der Gesellschaft israelitischer Christen wird anheim gestellt, nach Grundlage der hier festgesetzten Grundsätze, ein umständliches Reglement über die Verwaltung der Gemeinde an Ort und Stelle, über die öffentlichen Anstalten und das übrige Nöthige zum Nutzen und zum Wohl dieser Gesellschaft, insbesondere aber zur wissenschaftlichen Bildung und zur Unterweisung der Jugend in den Lehren des Christenthums zu entwerfen. Petersburg, am ersten Ostertage 1817. Unterzeichnet: Alexander.

(Neva.) Am 23. d. gieng das Eis der Neva auf. Am folgenden Tage fuhr der Kommandant der Festung unter dem Donner der Kanonen über den Fluß, um, nach altem Herkommen, einen Becher des neuen Wäfers Sr. Maj. zu überreichen, und die Eröffnung der Neva anzuzeigen. — Zu Riga sind bereits 500 Kaufahrtreisfahrer angekommen. Die Getreidepreise sind dort etwas gefallen.

Schweden.

Stockholm, den 2. Mai. (Reformationsfest u.) Sr. Maj. haben zur feierlichen Begehung des Reformationsfestes den 31. Okt. angesetzt, und wegen der Art und Weise derselben dem Erzbischof und Prokanzler Dr. Lindblom Vorschläge zu machen aufgetragen. — Bei dem letzten großen Ordensfeste erhielten die Seraphinenritter, Baron Tersmeden, Viceadmiral Baron Cederström und Oberkammerjunker Graf Stenbock von Sr. Maj. dem Könige den Ritterschlag. Zum Ritter dieses Ordens wurde der Präsident des Kriegskollegiums, Gen. Lieut. Graf Sandels, zu Kommandeur, der Prinz Gustav Wilhelm von Mecklenburg-Schwerin, der Gen. Feldzeugmeister und Chef der Artillerie von Cardell und der Chef des Gen. Stabs der Armee, Gen. Maj. Baron Björnstjerna, ernannt. Unter den sechszehn neuerannten Rittern des Schwerdtsordens befinden sich der russ. Oberst Prendel, und der Oberstlieutenant und vormalige Anführer der hanseatischen Bürgergarde Mettlerkamp.

B a d e n.

Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

18. Mai	Barometer	Thermometer	Hygrometer	Wind	Witterung überhaupt.
Morgens $\frac{1}{7}$	27 Zoll $9\frac{1}{8}$ Linien	$10\frac{3}{8}$ Grad über 0	66 Grad	Nordost	heiter, Trübung, regnerisch
Mittags $\frac{1}{2}$	27 Zoll $8\frac{1}{8}$ Linien	$17\frac{1}{8}$ Grad über 0	54 Grad	Nordost	etwas heiter; ziemlich schön
Nachts $\frac{1}{11}$	27 Zoll $9\frac{3}{8}$ Linien	$12\frac{1}{8}$ Grad über 0	66 Grad	Nordost	ziemlich heiter

Theater-Anzeige.

Dienstag, den 20. Mai: Das Kamäleon, Lustspiel in 5 Akten, von Heinrich Beck.

Mannheim. [Aufforderung.] Wer einen Anspruch an die Obergerichtsadvokat Ledebauerische Verlassenschaftsmasse zu machen glaubt, hat sich desfalls den 22. d., Morgens 10 Uhr, bei dem Großherzoglichen Amtsrevisorat dahier, entweder persönlich, oder durch einen vorschriftsmäßigen Bevollmächtigten, unter dem Nachtheil zu melden, daß er sonst von dieser Masse ausgeschlossen werden soll.

Mannheim, den 2. Mai 1817.

Großherzogliches Stadtm.
v. Jagemann.

Karlsruhe. [Brodlieferungs-Versteigerung.] Bis Donnerstag, den 22. Mai d. J., wird mit anderweiter

Versteigerung der Brodlieferung für das zu Bruchsal garnisierende Großherzogliche Militär, vom 1. Jun. d. J. an, auf mehrere Monate wiederholt ein Versuch gemacht werden.

Dieses wird hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, damit sich die Liebhaber zu dieser Lieferung Vormittags 9 Uhr auf der diesseitigen Ministerialkanzlei einfinden können, woselbst ihnen sodann die Steuerungsbedingungen, die sie auch inzwischen beim Sekretariat 2ten Departements erfahren können, gehörig werden bekannt gemacht werden.

Karlsruhe, den 9. Mai 1817.

Großherzogl. Badisches Kriegsministerium.
Schäffer.

Karlsruhe. [Lehrling-Gesuch.] In eine hiesige Spezereihandlung wird ein junger Mensch von guter Erziehung und Aufführung, der auch im Schreiben und Rechnen erfahren ist, in die Lehre gesucht. Weitere Auskunft giebt das Komptoir der Karlsruher Zeitung.